

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Finanzierungsvertrag)

§ 1 Fälligkeit

- 1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rate sowie eine etwaige Versicherungsrate jeweils monatlich am Ersten des Kalendermonats fällig (Geldeingang), erstmals am Ersten des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat der Abnahme/Lieferung folgt.
- 1.2 Eine etwaig vereinbarte Blockrate ist zusammen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig.

§ 2 Versicherung

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Maschine pfleglich zu behandeln und für die Laufzeit des Finanzierungsvertrages auf eigene Kosten eine Maschinen- und Kaskoversicherung bei Neumaschinen zum Neuwert und bei Gebrauchtmaschinen zum Zeitwert abzuschließen und zu unterhalten. Diese Versicherung hat Beschädigung, Untergang, Diebstahl der Maschine sowie Transportrisiken abzudecken.
- 2.2 Der Selbstbehalt muss angemessen sein und darf maximal EUR 5.000,- betragen.
- 2.3 Der Kunde tritt hiermit alle bestehenden und künftigen Ansprüche gegen die Versicherung aus der für die gekaufte Maschine von ihm abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Maschinen- und Kaskoversicherung an CFS ab. CFS nimmt die Abtretung hiermit an.
- 2.4 Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten der CFS eine Sicherungsbestätigung bei seinem Versicherer zu beantragen. Der Kunde hat dabei alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer eine Sicherungsbestätigung auf CFS ausstellt und CFS übergibt. Sollte der Kunde die Sicherungsbestätigung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Finanzierungsvertrages nicht vorgelegt haben oder während der Vertragslaufzeit seinen Versicherungsbeitrag nicht nachkommen, so ist CFS berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss in jedem Fall Zahlung an CFS verlangen. CFS ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- 2.5 Der Kunde kann seine Pflicht, die Maschine gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu versichern, auch dadurch erfüllen, dass er sie in seinem Auftrag durch CFS versichern lässt (Maschinen- und Kaskoversicherung im Kundenauftrag durch CFS). Für die Maschinen- und Kaskoversicherung im Kundenauftrag durch CFS gelten die beiliegenden Versicherungsbedingungen.

§ 3 Kündigung des Finanzierungsvertrages, Rücktritt vom Kaufvertrag

- 3.1 Kommt der Kunde mit einer Rate aus diesem Finanzierungsvertrag ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug und ist eine von CFS zur Zahlung der rückständigen Rate gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen, kann CFS die gesamten offenen Forderungen aus sämtlichen Finanzierungsverträgen zur sofortigen Zahlung fällig stellen und/oder von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurücktreten.
- 3.2 Gleiches gilt, wenn
- der Kunde die Anzahlung oder die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht oder nicht vollständig an die Zeppelin Baumaschinen GmbH geleistet hat oder
 - über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt und nicht binnen 10 Tagen zurückgenommen wird oder
 - andere Umstände (Zwangsvollstreckung durch Dritte, Bemühungen um einen außergerichtlichen Vergleich, etc.) vorliegen, die die künftige Zahlung der Raten gefährdet erscheinen lassen oder
 - der Kunde die Maschine während der Laufzeit dieses Vertrages an einen Dritten veräußert oder
 - der Kunde sich trotz Abmahnung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der sofortigen Fälligkeitstellung und/oder des Rücktritts vom Kaufvertrag weigert, nach § 13 ein Maschinen Monitoring System zu installieren oder installieren zu lassen oder der Kunde das installierte Maschinen Monitoring System manipuliert oder versucht zu manipulieren.
- 3.3 Erleidet die Maschine einen Totalschaden, kommt sie abhanden oder versichert der Kunde diese gemäß § 2 nicht oder nicht ausreichend, so ist CFS alternativ zum Versicherungsabschluss gemäß § 2.4 auch zur sofortigen Fälligkeitstellung der Forderung aus diesem Finanzierungsvertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn er mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungsrate in Verzug gerät.

§ 4 Nutzungsentschädigung

- 4.1 Tritt CFS von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurück, ist CFS berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Summe aller bis zur Rückgabe der Maschine geschuldeten Raten sowie der geschuldeten Anzahlung zu verlangen und hiermit gegen die Rückzahlungsforderungen des Kunden aufzurechnen.
- 4.2 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass CFS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Herausgabe, Inbesitznahme durch CFS

- 5.1 Bei Vorliegen eines der Gründe gemäß § 3 kann CFS unbeschadet der dort genannten Rechte vom Kunden binnen angemessener Frist Herausgabe der Maschine verlangen, ohne vorher die offene Forderung aus dem Finanzierungsvertrag fällig gestellt und/oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt zu haben.
- 5.2 Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen von CFS nicht nach oder droht der Untergang oder Verlust der Maschine, ist CFS berechtigt, die Maschine selbst oder durch einen Dritten in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist es CFS bzw. dem Dritten erlaubt, den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort zu betreten. Der Kunde verzichtet insoweit auf sein Hausrecht sowie auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen.
- 5.3 In dem Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

§ 6 Standortnachweis

- 6.1 Auf Verlangen von CFS ist der Kunde jederzeit unverzüglich zur Bekanntgabe des Standortes der Maschine verpflichtet.
- 6.2 Kommt der Kunde diesem Verlangen trotz Mahnung nicht nach, ist CFS berechtigt, den Finanzierungsvertrag zu kündigen und die Forderung aus diesem Finanzierungsvertrag zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

§ 7 Abtretung von Ansprüchen

- 7.1 Ansprüche des Kunden gegen die Zeppelin Baumaschinen GmbH auf Rückzahlung einer geleisteten Anzahlung sowie der geleisteten gesetzlichen Umsatzsteuer nach Rücktritt vom Kaufvertrag tritt der Kunde zur Sicherung etwaiger Ansprüche von CFS auf Nutzungsentschädigung sowie auf Schadensersatz an CFS unwiderruflich ab. CFS nimmt die Abtretung hiermit an.
- 7.2 CFS wird diese Ansprüche an den Kunden zurückabtretet, wenn und soweit CFS wegen aller Ansprüche gegen den Kunden anderweitig befriedigt ist.

§ 8 Nutzungsüberlassung an Dritte durch Kunden

- 8.1 Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche und Rechte an CFS ab, die sich aus den von ihm mit Dritten gegenwärtig und künftig abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsverträgen ergeben. In den Nutzungsüberlassungsverträgen muss die Maschine nach Typ, Fabrikat und Seriennummer spezifiziert werden.
- 8.2 Der Kunde versichert, dass die abgetretenen Ansprüche und Rechte rechtswirksam bestehen, dass diese weder gepfändet noch anderweitig abgetreten sind und dass die Abtretung nicht durch Vereinbarung mit dem Dritten ausgeschlossen wurde.
- 8.3 CFS ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung der vorgenannten Ansprüche und Rechte anzuzeigen.
- 8.4 Auf Verlangen von CFS ist unverzüglich der Nachweis der entstandenen und künftig entstehenden Ansprüche und Rechte aus solchen Nutzungsüberlassungsverträgen durch die Übergabe einer Kopie des entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrages an CFS sowie die Bekanntgabe des Standortes der Maschine zu führen.

§ 9 Zustimmungsvorbehalt, Auslandseinsatz

- Die Übertragung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von CFS. Gleiches gilt für einen Auslandseinsatz der Maschine.

§ 10 Tilgungsbestimmung

- 10.1 Zahlungen des Kunden werden, soweit sie nicht ausdrücklich bestimmt sind, zunächst auf eine etwaige Versicherungsrate, danach auf etwaige Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Kaufpreisforderung angerechnet.
- 10.2 Im Übrigen gelten die §§ 366 und 367 BGB.

§ 11 Eigentumserwerb durch Kunden

- Der Eigentumserwerb an der Maschine durch den Kunden richtet sich nach den mit der Zeppelin Baumaschinen GmbH (ZBM) getroffenen Vereinbarungen (Ziffer 11. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ZBM).

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden

- 12.1 Der Kunde kann wegen seiner Ansprüche gegen Forderungen von CFS nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.2 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Anspruch bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

§ 13 Einsatz eines Maschinen Monitoring Systems

- 13.1 CFS ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrages zu jeder Zeit das Cat@ Product Link oder ein ähnliches System (nachfolgend "Maschinen Monitoring System" genannt) auf oder in der Maschine auf Kosten des Kunden zu installieren und zu warten oder die Installation und Wartung von einem Dritten durchführen zu lassen.
- 13.2 CFS kann von Zeit zu Zeit über dieses Maschinen Monitoring System insbesondere auf folgende Maschinendaten zugreifen: Standort der Maschine, Aufzeichnungen des Maschinenbetriebs einschließlich Betriebs- und Ausfallzeiten, Serviceintervalle und Ersatzteilhistorie, Verbrauch von Flüssigkeiten, Emissionen, Fehlercodes.
- 13.3 CFS wird die vorgenannten Informationen nur verwenden, um:
- (a) den Finanzierungsvertrag durchzuführen,
 - (b) den Standort der Maschine zu bestimmen,
 - (c) ihre Rechte und Ansprüche auch im Falle des Zahlungsverzuges, der Kündigung des Finanzierungsvertrages und/oder des Rücktritts vom Kaufvertrag auszuüben und/oder
 - (d) die Produkte und Dienstleistungen von CFS zu verbessern.
- 13.4 Soweit die erhobenen Maschinendaten als personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingestuft werden, erfolgt, soweit CFS Eigentümerin der Maschine ist oder eine dingliche Sicherheit an der Maschine hat, diese Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, in den anderen Fällen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Im letzteren Fall liegt das berechtigte Interesse der CFS in der Steuerung des Adressausfallrisikos sowie dem Portfoliomanagement.

§ 14 Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. CFS und der Kunde sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 15.2 Gerichtsstand im Verkehr unter Kaufleuten ist München. CFS ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

§ 16 Datenschutz

- 16.1 Der Kunde ist verpflichtet, personenbezogene Daten nur gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, verarbeiten und nutzen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, jedem seiner Mitarbeiter (z.B. Ansprechpartner von CFS beim Kunden), dessen Daten im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses zwischen CFS und dem Kunden von CFS erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, die Hinweise zum Datenschutz der CFS zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, dass er nur personenbezogene Daten solcher Mitarbeiter an CFS weitergeben wird sowie nur solche Mitarbeiter im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Kunden und CFS mit CFS in Kontakt treten, die entsprechend § 16.2 informiert wurden.
- 16.2 Die Einzelheiten der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch CFS ergeben sich aus den Hinweisen zum Datenschutz von CFS.

§ 17 Geldwäsche

- 17.1 Der Kunde ist nach § 11 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes (GwG) verpflichtet, CFS die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer sich aus dem GwG ergebenden Pflichten benötigt. Dies gilt insbesondere für ihre Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners, gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person(en) sowie zur Abklärung des wirtschaftlich berechtigten. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, CFS sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 17.2 Sollte der Kunde seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden. In diesem Fall kann CFS die gesamten offenen Forderungen aus sämtlichen Finanzierungsverträgen zur sofortigen Zahlung fällig stellen und/oder von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurücktreten.
- 17.3 Den sich aus der Fälligkeitstellung bzw. dem Rücktritt vom Kaufvertrag ergebenden Schaden hat der Kunde zu tragen.

Versicherungsbedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung

1. Versicherungsbedingungen

Die Versicherung erfolgt auf Basis der nachstehenden Bedingungen, wobei bei Widersprüchen das Nachstehende gegenüber dem Vorstehenden Vorrang hat:

1. Versicherungsvertragsgesetz;
2. Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) Stand (1.08) Nr. 21000242 der AXA Versicherung AG (nachfolgend „ABMG“ genannt) sowie die dazugehörigen Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (TK ABMG 2008) Stand (1.08) Nr. 21000240;
3. die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Versicherungsnehmer / Versicherter

Versicherungsnehmer ist die Caterpillar Financial Services GmbH (nachfolgend „CFS“ genannt). Sie schließt die Versicherung im eigenen Namen für den Finanzierungs-, Leasingnehmer bzw. Mieter als Versicherten (nachfolgend „Versicherter“ genannt) ab (Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. VVG).

3. Versicherte Interessen zu Abschn. A § 3 Nr. 4 ABMG

Dritte, die mit Einwilligung/Zustimmung der CFS und des Versicherten die versicherte Sache besitzen sind mitversichert.

4. Versicherte Sachen zu Abschn. A § 1 Nr. 1, Nr. 2 ABMG

Versichert werden können die von CFS finanzierten/verleaseten/vermieteten fabrikneuen und gebrauchten Baumaschinen (nebst Zubehör und Anbauteile) sowie Flurförderfahrzeuge und Stromaggregate (nachfolgend „versicherte Sache“ genannt). Bei der Versicherung von Anbauteilen muss dieses einer über CFS finanzierten, geleaseten oder gemieteten versicherten Sache zugeordnet werden können.

5. Versicherungsort zu Abschn. A § 4 ABMG

Versicherungsschutz für die versicherte Sache besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch während der Dauer von Transporten mit Ausnahme von Seetransporten sowie während des Aufenthaltes in Reparaturwerkstätten, soweit nicht das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen zu haften hat.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht mit der Abnahme der versicherten Sache durch den Versicherten, soweit dieser bei Abschluss des jeweiligen Finanzierungs-, Leasing- oder Mietvertrages (nachfolgend „Vertrag“ genannt) eine Versicherung über CFS wünscht und CFS den Vertrag angenommen hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abnahme erfolgt durch Unterschrift des Versicherten auf der entsprechenden Abnahmebestätigung.

7. Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit der Versicherung entspricht der Laufzeit des Vertrages max. jedoch 60 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Finanzierungsvertrag und bei Leasing-/Mietverträgen die Grundvertragsdauer/Mietdauer beginnt.

8. Versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 1 ABMG

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen von versicherten Sachen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherte weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem erforderlichen Fachwissen für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz schadet.

9. Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 2 u. 3 ABMG

Darüber hinaus sind folgende Gefahren und Schäden versichert:

- Schäden an versicherten elektronischen Bauelementen;
- Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
- Schäden bei Tunnelarbeiten (hierzu weiter Ziffer 12).

10. Nicht versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 4 ABMG

Der Versicherer leistet insbesondere **keine** Entschädigung für:

- betriebsbedingte normale bzw. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung bzw. Verschleiß;
- Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherten bekannt sein mussten;
- Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- Schönheitsreparaturen an der versicherten Sache (z.B. Lackschäden oder betriebsbedingte Dellen an Motorhauben und Kotflügeln).

Des Weiteren wird **keine** Entschädigung für Vermögensschäden geleistet, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall.

11. Zahlung der Versicherungsrate, Ratenanpassung

Die Versicherungsrate ist zusammen mit der monatlichen Finanzierungs- bzw. Leasing/Mietrate zur Zahlung fällig.

Wird die erste Versicherungsrate nicht zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsrate nicht gezahlt, ist

der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgeraten ergeben sich aus § 38 VVG.

12. Gefahrenerhöhungen zu Abschn. B § 9 ABMG

Der Versicherte hat jede Gefahrenerhöhung CFS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. CFS wird diesen Umstand an den Versicherer weiterleiten. Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrenerhöhungen sowie Tunnelarbeiten Anspruch auf eine angemessene Prämienenerhöhung gemäß § 25 Abs. 1 VVG, welche vom Versicherten zu tragen ist.

13. Anzeige des Versicherungsfalles

Die Anzeige eines Versicherungsfalles hat unverzüglich nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich an CFS zu erfolgen, die diese an den Versicherer weiterleitet. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z.B.: Diebstahl und Raub) sind unverzüglich der Polizei zu melden. Bei Unterlassen der Anzeige oder Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige durch den Versicherten trägt dieser sämtliche sich daraus ergebenden Risiken.

14. Reparaturbeginn

Mit der Reparatur eines Schadens kann begonnen werden, sofern die Schadenanzeige erfolgte und die Freigabe durch CFS vorliegt.

CFS kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

15. Erstrisikosummen zu Abschn. A § 6 Nr. 3 a–d ABMG

Die Erstrisikosumme beträgt jeweils EUR 20.000,00 je Schadenereignis für: Aufräumungs-, Dekontamination-, Entsorgungs-, Bewegungs-, Schutz-, Luftfracht- und Bergungskosten.

16. Entschädigungsleistung im Totalschadenfall zu Abschn. A § 7 Nr.1 ABMG

Im Totalschadenfall wird der Zeitwert der versicherten Sache abzüglich des Wertes der Reste sowie des vereinbarten Selbstbehaltes ersetzt. Der Zeitwert entspricht dem (Netto-) Kaufpreis (nachfolgend „TAP“ genannt) der versicherten Sache im Zeitpunkt der Anschaffung abzüglich einer pauschalen Wertabschreibung von 10 % des TAP p.a., wobei unterjährig eine Interpolation von 0,83 % pro Monat stattfindet. Die Wertabschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Finanzierungsvertrag bzw. die Grundvertragsdauer/Mietdauer beginnt, spätestens jedoch durch die Annahme des jeweiligen Vertrags durch CFS. Die max. Abschreibung bei fabrikneuen versicherten Sachen beträgt 50 % des TAP und bei gebrauchten 70% des TAP.

Bei fabrikneuen versicherten Sachen wird abweichend zu Satz 2 im Totalschadenfall innerhalb der ersten 6 Monate nach Abnahme als Zeitwert der TAP der versicherten Sache im Zeitpunkt der Anschaffung zugrunde gelegt.

Dem Versicherer bleibt es vorbehalten, eine höhere Wertabschreibung durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich vereidigten Sachverständigen zu belegen.

17. Entschädigungsleistungsleistung im Teilschadenfall zu Abschn. A § 7 Nr. 2 ABMG

Bei Schäden an Schläuchen in Folge eines entschädigungspflichtigen Maschinenschadens wird ein Abzug neu für alt von den Wiederherstellungskosten vorgenommen. Der Abzug wird entsprechend des Verhältnisses der üblichen Einsatzzeiten zur tatsächlichen Einsatzdauer gerechnet. Der Abzug beträgt max. 50 %.

Übersteigen die Wiederherstellungskosten den Zeitwert der versicherten Sache, so werden Bergungskosten, soweit sie den Zeitwert übersteigen, bis zur Höhe der Erstrisikosumme für Bergungskosten entschädigt.

18. Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Flugkörpern und während Transporten EUR 2.000.000 und bei Schäden durch Naturgefahren EUR 12.500.000.

19. Selbstbehalt zu Abschn. A § 7 Nr. 8 ABMG

Je Schadenfall wird der vereinbarte Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. Dieser ist vom Versicherten zu tragen. Abweichend von Satz 1 beträgt der Selbstbehalt im Falle des Abhandenkommens (z.B. Diebstahl oder Raub) im osteuropäischen Raum stets 25 % des als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mind. jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

20. Zahlung der Entschädigung zu Abschn. B § 12 Nr. 2 ABMG

Die Entschädigungsleistung wird vom Versicherer an CFS ausgezahlt.

21. Kündigung nach dem Versicherungsfall zu Abschn. B § 14 ABMG

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann CFS oder der Versicherer die Versicherung kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Dem Versicherten steht kein Kündigungsrecht zu.